

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Toestrup

Der Kirchengemeinderat der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Toestrup hat am 29.11.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.v.m. § 37 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Toestrup der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Toestup und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird dem Gebührensschuldnerin bzw. Gebührensschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 066) m.W.V. 18, Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S.334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des

abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für 30 Jahre

- | | |
|---|------------|
| a) Erdwahlgrab für 30 Jahre - je Grabbreite | 1.110,-- € |
| b) Kinderwahlgrab 15 Jahre | 495,-- € |

2. Erdrasenwahlgräber für 30 Jahre

- | | |
|---|------------|
| a) Erdrasenwahlgräber mit Pflanzstreifen | 1.710,-- € |
| b) Erdrasenwahlgräber ohne Pflanzstreifen | 1.710,-- € |

3. Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen - je Grabbreite | 740,-- € |
| b) Urnenwahlgräber an den Eiben für 2 Urnen- je Grabbreite | 1.200,-- € |
| c) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (GGU) | 1.100,-- € |
| d) Urnenrasenwahlgräber an der Stele | 1.650,-- € |
| e) Urnenrasenwahlgräber | 1.140,-- € |
| f) Urnenrasenwahlgräber am Baum für 20 Jahre | 1.250,-- € |

4. Eingeschränktes Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------|
| Wahlgrabstätten - pro Jahr und Grabbreite - | 15,-- € |
|---|---------|

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1, 2 und 3 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und Tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, aufbringen von Mutterboden

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 200,-- € |
| b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 580,-- € |
| c) für eine Urnenbestattung | 180,-- € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg | 100,-- € |
| b) Umwandlung Erdwahlgrab in ein Erdrasenwahlgrab
- pro Grabbreite und Jahr - | 25,-- € |
| c) Reservierungsgebühr -pro Grabbreite und Jahr - | 15,-- € |

- | | |
|---|---------|
| d) Zusätzliche Gebühr für eine Erdbestattung am Samstag | 200,--€ |
| e) Zusätzliche Gebühr für eine Urnenbeisetzung am Samstag | 150,--€ |

IV. Gebühren für eine Ausgrabung

- | | |
|---|------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche | 4.640,-- € |
| b) Ausgrabung einer Urne | 540,-- € |
| c) Wiederbeisetzung einer Urne innerhalb des Friedhofes | 180,-- € |

V. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 40,-- € |
| b) Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 15,-- € |
| c) Umschreibung der Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigte | 10,-- € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für Grabnutzungsrechte an Grabstätten die vor dem 01.01.2002 vergeben wurden und für alle betreffenden Grabstätten pro Jahr und – je Grabbreite - 15,-- €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 05.02.2015 außer Kraft.

Tostrup, den 10.10.2023

Der Kirchengemeinderat:

S. Olesen

Vorsitzende/der Kirchengemeinderat



J. Juel
Mitglied des Kirchengemeinderates

Tagb.-Nr. 265

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 16.10.23

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schlesig-Flensburg

- Der Kirchenkreisrat -

Im Auftrag

Jan. U.

Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

